

Satzung **des Fischereivereins Twistringen e.V.**

genehmigt am 27. Februar 2010

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Fischereiverein Twistringen ist eine Vereinigung von Personen, die der nicht gewerblichen Fischerei nachgehen. Er hat seinen Sitz in Twistringen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Walsrode eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege Nr. 8 im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.

In Anlehnung an § 52 Abs.2 Nr.8

Es handelt sich um einen selbstlos tätigen und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgenden Zusammenschluss; Aufgabe ist die Förderung der nicht gewerblichen Fischerei, ferner die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung des waidgerechten Fischens, die Hege und Pflege des Fischbestandes in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und der Reinhaltung der Gewässer

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen. Voraussetzung ist der Nachweis der abgelegten Fischerprüfung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können als Vollmitglieder aufgenommen werden, wenn der volle Beitrag gezahlt wird.

§ 5 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung, einer vierteljährigen schriftlicher Kündigung erfolgen.

§ 6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:

1. ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat
2. sich durch Fischereivergehen oder sonstige Übertretungen strafbar macht.
3. den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt
4. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt.
5. Wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat oder
6. trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes vier Wochen im Rückstand geblieben ist.

Über den Ausschluss wird nach eingehender Klärung durch den erweiterten Vorstand entschieden.

§ 7 Beiträge und Verwendung der finanziellen Mittel

Jedes Mitglied hat beim Eintritt in den Verein die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages und die Höhe der Aufnahmegebühr werden jeweils auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich bis zum 30. April des Jahres zu entrichten. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine Angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten.

Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt. (§ 3 Nr. 26a ESTG)

Leitung und Verwaltung des Vereins

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

Je 2 Mitglieder des Vorstandes. da runter der 1. oder 2. Vorsitzende, sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. die verpflichteten Fischereiaufseher
2. die Heimwarte
3. der Jugendwart
4. der Gewässerwart
5. der Sportwart

Vorstand und erweiterter Vorstand werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Alle Mitglieder haben Stimmrecht, die passiven Mitglieder haben in Gewässer und Fischereianglegenheiten kein Stimmrecht. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt o. dgl., so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt.

Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der 2. Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schriftführer vertreten.

§ 9 Kassenführung

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben, getrennt nach Belegen, laufend zu buchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Die Kasse ist jährlich abzuschließen.

Die Jahresrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder gewählten Kassenprüfern zu prüfen, ab zu zeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, die der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Die Hauptversammlung findet alljährlich in den Monaten Januar bzw. Februar statt. Zu ihr ist vom Vorstand mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge sind schriftlich fünf Tage nach Erhalt der Einladung zur Jahreshauptversammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden einzureichen. Sie hat die Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, den neuen Vorstand zu wählen, die Kassenprüfer zu bestimmen, die Beiträge und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn der 1. Vorsitzende es für nötig erachte! der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 11 Niederschrift

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die anschließend im Aushangkasten bekamt zu geben und bei der nächsten Sitzung zu verlesen und zu genehmigen und anschließend vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung bedarf es einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung klar erkenntlich sein muss. Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen auf die örtliche Gemeindeverwaltung Twistringen mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder zu verwenden. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Die Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 27.2.2010 Beschlossen.

Fischereiverein Twistringen e. V.